



## Verwaltungsgericht Hannover

### Niederschrift über die öffentliche Sitzung der 1. Kammer

1 A 1101/21

Hannover, den 24.06.2021/ht

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Süllo  
Richterin am Verwaltungsgericht Schütz  
Richterin am Verwaltungsgericht Friedrichs  
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Blech und  
ehrenamtliche Richterin Frau Ehlers

Der Inhalt des Protokolls wird gemäß § 105 VwGO i.V.m. § 160 a ZPO mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet.

In der Verwaltungsrechtssache

Herr Udo Helms, Natenstedt 5, 27239 Twistringen

– Kläger –

gegen

Bürgermeister der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

– Beklagter –

wegen Sitzungen von Ausschüssen als Onlinekonferenzen

erscheinen nach Aufruf der Sache um 14.00 Uhr:

1. Der Kläger persönlich sowie
2. der Beklagte persönlich.

Die Berichterstatterin hält den Sachvortrag.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und machen davon Gebrauch. Die Sach- und Rechtslage wird eingehend erörtert.

Die Kammer weist in Anbetracht des neuen vom Bürgermeister entwickelten Stufenplans daraufhin, dass es für die Klage möglicherweise an einem Rechtsschutzinteresse fehlen könnte, weil in dem neuen Stufenplan keinerlei reine Onlinesitzungen mehr vorgesehen sind. § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG wird gleichwohl umfangreich besprochen.

Das Gericht weist darauf hin, dass aus seiner Sicht die Vorschrift so zu verstehen ist, dass es bei den Onlinesitzungen um ein Angebot an die Abgeordneten geht. Ein reines verpflichtendes Onlinemodell sieht die Norm nach Auffassung der Kammer jedenfalls nicht vor.

Dies ergibt sich aus einem Vergleich der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in der Landtagsdrucksache 18/6482, in dem bei § 182 Abs. 2 Nr. 3 NKomVG sowohl die Alternative einer kompletten Videokonferenz als auch die Möglichkeit einer Onlinezuschaltung einzelner Abgeordneter vorgesehen war. Diese Fassung des Gesetzentwurfs ist indessen nicht endgültige Gesetzesfassung geworden.

Sodann erklärt der Kläger das Verfahren für erledigt.

Der Beklagte schließt sich der Erledigungserklärung an.

Der Kläger und der Beklagte einigen sich hinsichtlich der Kosten dahingehend, dass prozessual die Kosten gegeneinander aufgehoben werden.

Sodann verkündet der Vorsitzende **folgenden Beschluss** der Kammer:

**Das Verfahren wird eingestellt.**

**Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.**

**Der Streitwert wird auf 10.000 EUR festgesetzt.**

Hinsichtlich der Streitwertfestsetzung verzichten die Beteiligten auf Rechtsmittel.

**Vorgespielt und genehmigt hinsichtlich des Rechtsmittelverzichts.**

Die mündliche Verhandlung wird um 15.30 Uhr geschlossen.